



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27 48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

11.02.2009

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster vom 6. Februar 2009

Nr. 4/2009 Seite 29 - 40

Fachhochschule Münster University of Applied Sciences



Fachbereich Chemieingenieurwesen

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster vom 6. Februar 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 710) und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen	
§ 6 Besondere Prüfungsformen	4
§ 7 Modulprüfungen des Studiums	5
§ 8 Praxisphase	7
§ 9 Bachelorarbeit	7
§ 10 Kolloquium	8
§ 11 Zeugnis, Gesamtnote	9
§ 12 Inkrafttreten	9

Anlage1 Studienplan

Anlage 2 Integrations- und Vertiefungsmodule Wirtschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad "Bachelor of Science.", Kurzbezeichnung "B.Sc." verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.
- (2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test "Deutsch als Fremdsprache" (TestDAF) mit einer Bewertung von "4" im Durchschnitt für die Bereiche "Leseverstehen", "Hörverstehen", "Schriftlicher Ausdruck", "Mündlicher Ausdruck" oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 140 Semesterwochenstunden (SWS), der Studienaufwand gem. § 8 AT PO beläuft sich auf 180 Leistungspunkte. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium kann im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 120 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium sind grundsätzlich im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6 Besondere Prüfungsformen

- (1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der Klausurarbeit (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation, bzw. aus einer Kombination von Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung und einer der besonderen Prüfungsformen bestehen.
- (2) In der Hausarbeit, der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine besondere Prüfungsform wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandida-

- ten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7 Modulprüfungen des Studiums

1) Im Grundlagenbereich sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leis- tungs- punkte	Regelmäßiger Ab- schluss durch	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
1. Semester				
Allgemeine Chemie	1. Sem.	9	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
Grundlagen der BWL	1. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Mathematik I	1. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Physik	1. Sem.	8	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
2. Semester				
Organische Chemie I	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle und Teilnahme an Pflichtkolloquien
Anorganische Chemie I	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
Physikalische Chemie I	2. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
Mathematik II	2. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Finanzierung und Controlling	2. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	-
3. Semester				
Technisches Englisch	3. Sem.	4	Klausur , Hausarbeit oder mündliche Prü- fung	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Wirtschaftsrecht	3. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Mathematik III Statistik	3. Sem.	(3)	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Informatik	3. Sem.	5	Klausur oder mündli- che Prüfung oder besondere Prüfungs- formen	Erstellen von zwei Kleinprojekten in Gruppenarbeit als Pflichtpraktikum
Industrielle Chemie	3. Sem.	7	Benotete schriftliche Ausarbeitung und benoteter Vortrag	Erfolgreiche Teilnahme an der Gruppenarbeit im Praktikum mit Anfertigung eines Berichts

(2) Im Profilierungsbereich sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leis- tungs- punkte	Regelmäßiger Ab- schluss durch	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
4. Semester				
Grundlagen der CVT	4. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
Instrumentelle Analytik I	4. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle und Hausarbeit
Marketing	4. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Vertiefungsmodul Wirtschaft (Anlage 2):	4. /5. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder besondere Prü- fungsformen	-
5. Semester				
Unternehmensführung	5. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Integrationsmodul Wirtschaft (Anlage 2)	4./5. Sem.	4	Klausur oder mündliche Prüfung oder besondere Prü- fungsformen	-
Wirtschaftsenglisch	5. Sem.	4	Klausur , Hausarbeit oder mündliche Prü- fung	Aktive regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
Chem. Verfahrens- und Umwelt- technik	5. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	-
Prozessengineering	5. Sem.	5	Schriftlicher Projekt- bericht und zusätzli- cher Vortrag	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum mit Anfertigung von Berech- nungen

(3) Im Bereich der chemietechnischen Profilierung sind folgende Module durch Prüfungen abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Prüfung zum Ende des:	Leis- tungs- punkte	Regelmäßiger Ab- schluss durch	Zulassungsvoraussetzungen (Studienleistung)
3. Semester				
Wahlpflichtmodul Chemie: CVT: Physikalische Chem. II KT: Organische Chemie II	3. Sem.	7	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle und Teilnahme an Pflichtkolloquien
Wahlpflichtmodul Chemie: Für CVT: TTSL o. WUST Für KT: Aufbau und Verarbeitung der Kunststoffe	4. Sem.	5	Klausur oder mündliche Prüfung	Erfolgreiche Teilnahme am Prakti- kum und Anfertigung der Versuch- protokolle
Wahlpflichtmodul Chemie: Für CVT: Chem.Reaktionstechnik Für KT: Makromolekulare Chemie	5. Sem.	6	Klausur oder mündliche Prüfung	-

(4) Im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Profilierung ist jeweils eine wahlfreie Modulprüfung "Integrationsmodul Wirtschaft" und "Vertiefungsmodul Wirtschaft" aus dem Modulkatalog gemäß **Anlage 2** abzulegen.

§ 8 Praxisphase

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster ist eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase soll die Kandidatin oder den Kandidaten an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Die Praxisphase soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer die Modulprüfungen bis einschließlich des 4. Semesters bis auf eine aus dem 4. Semester bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik an der Fachhochschule Münster auf Antrag.
- (5) Während der Praxisphase wird die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Fachhochschule Münster begleitet und betreut.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat über die Praxisphase einen schriftlichen Bericht mit Darstellung und Reflexion ihrer oder seiner Erfahrungen anzufertigen.
- (7) Die Praxisphase ist erfolgreich absolviert, wenn
 - 1. ein qualifizierendes Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt,
 - 2. die praktische Tätigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die Kandidatin oder der Kandidat die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zufrieden stellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Einrichtung der Berufspraxis ist dabei zu berücksichtigen.
- (8) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase stellt der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus. Mit Vorliegen dieses Nachweises erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 15 Leistungspunkte für die Praxisphase.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt 30 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Eine Fristverlängerung ist gemäß § 19 Absatz 3 AT PO auf Antrag möglich.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 - 1. an der Fachhochschule Münster im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer

zugelassen ist und

- 2. zur Praxisphase gemäß § 8 zugelassen ist.
- 3. alle Modulprüfungen bis auf zwei mit Erfolg absolviert hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloguium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 - 1. die in § 9 Absatz 3, Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithlörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 - 2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 7 bestanden sind, die Praxisphase gemäß § 8 erfolgreich absolviert ist und damit 165 Leistungspunkte erworben wurden und
 - 3. die Bachelorarbeit mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.

(4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 3 Leistungspunkte.

§ 11 Zeugnis, Gesamtnote

In die Bildung der Gesamtnote gehen die Fachnoten mit den nach § 7 zugewiesenen Leistungspunkten einfach gewichtet ein, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit zweifacher Wichtung der zugeordneten Leistungspunkte.

§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung auf Chemietechnik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemieingenieurwesen vom 05.01.2009.

Münster, den 6. Februar 2009

Die Präsidentin der Fachhochschule Münster

Prof.in Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Majon of S.

Studienplan für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der Ausrichtung Chemietechnik

	1. Semester	neste	į.	2	. Semester	ster		3. Se	Semester	er	7	4. Seme	Semester		5. S	Semester	er		6. Se	Semester	_	S	Summe
) 	Ü	Р	CP	<u>:⊃</u>	Д	CP	>	◌	Д	CP	Ü	Д	S	>	◌	Ь	ပ	>	∷	Ь	SP	CP
Wirtschaftswissenschaftliche Module																							
Grundlagen der BWL	က	က	0	9																			
Finarzierung und Controlling					3	3	2 0	7															
Marketing												3	3	0	7								
Unternehmensführung																3 3	0	7					
Integrationsmodul Wirtschaft 4. oder 5. Semester												2	2	0	4								
Vertiefungsmodul Wirtschaft 4. oder 5. Semester																2 2	0	4					
Unterstützungsmodule																							
Technisches Englisch								2	2	0 7	4												
Wirtschaftsenglisch												_	_	0	2	1	0	2					
Wirtschaftsrecht								(1)	3	0	4												
Mathematisch-naturwissenschaftliche Module																							
Mathematik I	4	2	0	7																			
Mathematik II					4	2	0	9															
Mathematik III (Statistik)								2	1	0	က												
Physik	က	2	2	80																			
Informatik								. 1	2 1	2	2												
Ingenieuwissenschaftliche Module																							
Allgemeine Chemie	4	2	2	თ																			
Anorganische Chemie I					3	1	2 (9															
Organische Chemie I					3	_	2 (9															
Physikalische Chemie I					က	_	-	2															
Organische Chemie II oder Physikalische Chemie II								ღღ	7 2	2 3	7												
Industrielle Chemie									0	4	7												
Grundl. Chem. Verfahrenstechnik												2	_	2 (9								
GrdI der Instrumentelle Analytik												2	1	2 (9								
Wahlpflicht 4. Semester												2	_	2	2								
Chem. Verfahrens- u. Umwelttechnik							_						-			3 2	0	9					
Wahlpflicht 5. Semester																3 2	0	9					
Prozessengineering						_	\dashv						\dashv	-	_	0	5	2					
Praxismodule																							
Praxisphase																						15	
Bachelor-Arbeit																						12	
Kolloquium					\dashv	\dashv						\dashv	\dashv									8	
		1	-	-		-					1		-						((-	-	
Gesamt	14	ກ	4	30	16	∞	SS (S		Ω Ω	9	30	12	ກ	6 30	_	12 10	5	30	0	Э	Э	30	180

Integrations- und Vertiefungsmodule Wirtschaft

Aus dem Katalog müssen je ein Integrationsmodul und ein Vertiefungsmodul nach Maßgabe des Studienangebots ausgewählt werden.

Integrationsmodule Wirtschaft	4. ode	er 5. Se	emeste	er	Prüfungsform
	V	Ü	Р	LP	
Grundlagen Projektmanagement	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Unternehmensplanspiel TOPSIM	1	0	3	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Technologie und Produkte	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Grundlagen und Techniken des wissenschaftl. Arbeiten	1	0	3	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Kommunikationstraining	2	0	2	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	<u> </u>				
Vertiefungsmodule Wirtschaft	4. ode	er 5. Se	emeste	er	Prüfungsform
	V	Ü	Р	LP	
Humanressourcen-Management	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Einführung in integrierte Informationssysteme	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Unternehmensbewertung	1	3	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Internationales Management	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Marken-Management	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Marktforschung	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Aktuelle Themen der Ökonomie	2	2	0	4	Klausur; Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die Integrations- und Vertiefungsmodulkataloge richten sich nach dem aktuellen Angebot der Fachhochschule Münster. Der Fachbereich Chemieingenieurwesen kann in Absprache mit dem Institut für Technische Betriebswirtschaft weitere als die hier aufgeführten Module zulassen; über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Bekanntgabe erfolgt durch den Fachbereich Chemieingenieurwesen per Aushang.